

## Übersicht über die Haftungskaskade im Rahmen der Bankenabwicklung (Stand: 09.05.2016)

Ist ein Kreditinstitut oder eine Finanzgruppe in seinem Bestand gefährdet und kann zur Sicherstellung der Finanzstabilität, kein reguläres Insolvenzverfahren durchgeführt werden, kommen die in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) geregelten Abwicklungsinstrumente zur Anwendung. Hierzu zählen die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (sogenanntes Bail-in).

Zunächst werden die Instrumente der regulatorischen Eigenmittel (siehe Tabelle Nrn. 1-3) zur Verlustdeckung und Rekapitalisierung herangezogen. Anschließend haften die Verbindlichkeiten, die der Herabschreibung und Umwandlung in Eigenkapital unterliegen (berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) in umgekehrter Reihenfolge ihres Ranges in einem regulären Insolvenzverfahren. Dies dient der Einhaltung des Grundsatzes, dass die von den Kapitalgebern zu tragenden Verluste im Rahmen der Abwicklung nicht höher sein dürfen, als sie nach der Rangfolge im regulären Insolvenzverfahren wären (sogenanntes no creditor worse off - Prinzip).

Daraus ergibt sich im Rahmen einer Bankenabwicklung folgende Reihenfolge für die Haftung der Eigentümer und Gläubiger (**ab dem 01.01.2017**):

### **Instrumente, die der Herabschreibung und Umwandlung unterliegen:**

Instrument	Beispiele
1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals (CET1)	Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- beziehungsweise Herabschreibungsklausel
3. Instrumente des Ergänzungskapitals (T2)	Nachrangige - Darlehen, - Stille Einlagen, - Genussrechte
4. Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige - Darlehen, - Inhaberschuldverschreibungen, - Genussrechte, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen
5. Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten Schuldtitle im Sinne des § 46f Absatz 6 KWG	Inhaberschuldverschreibungen, Namenschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen
6. Unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten Keine Schuldtitle i.S. des § 46 f Absatz 6 KWG	Geldmarktpapiere, strukturierte Schuldtitle (d.h. Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt, z.B. Index-Zertifikate), Schuldtitle von nicht insolvenzfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts Termingeschäfte (Futures), Optionsgeschäfte,

	<p>Swapgeschäfte</p> <p>Nicht „Gedekte Einlagen“: Einlagen über 100.000 Euro von Großunternehmen</p> <p>Darlehen von anderen Banken</p> <p>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Aktivgeschäft der Banken, zum Beispiel aus dem Garantiegeschäft, dem Akkreditivgeschäft oder dem Kreditgeschäft</p>
7. Bevorzugte Einlagen	<p>Nicht „Gedekte Einlagen“: Einlagen über 100.000 Euro von Privatpersonen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen</p>

**Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind:**

Instrument	Beispiele
1. Gedekte Einlagen	Einlagen (einschließlich Fest-, Termingelder und Sparguthaben) bis zu 100.000 Euro
2. Besicherte Verbindlichkeiten	Gedekte Schuldverschreibungen, insbesondere Pfandbriefe, besicherte Darlehen oder Derivate
3. Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern	Zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen Vermögenswerte von Privat- und Firmenkunden
4. Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis	Durchlaufende Kredite (Treuhandkredite, Verwaltungskredite, weitergeleitete Kredite), Konsortialgeschäft
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen	Interbanken-Refinanzierungsgeschäfte
6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen	Verbindlichkeiten gegenüber den Zahlungs- und Abrechnungssystemen von Eurex und Clearstream Banking sowie gegenüber Target und Euro-1
7. Verbindlichkeiten gegenüber - Beschäftigten auf Grund ausstehender Gehaltsforderungen, Rentenleistungen, - Geschäfts- oder Handelsgläubigern auf Grund von Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, - Einlagensicherungssystemen auf Grund von Beitragspflichten	Verbindlichkeiten aus Arbeitsverträgen, Verbindlichkeiten aufgrund von Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Mietverträgen; Beitragsverpflichtungen zu Einlagensicherungssystemen